

## **Vorlage an den Landrat**

**Teilrevision des Bildungsgesetzes / Ermöglichung von Tagesschulen**  
2026/5958

vom 23. Juni 2026

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Aufgrund mehrerer überwiesener politischer Vorstösse und des Umstands, dass die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich hinsichtlich der von den Familien zu tragenden Betreuungskosten zu den teuersten gehört, hat der Regierungsrat 2022 ein Projekt zur Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuung sowie der Tagesschulen beschlossen. Das umfassende Projekt verfolgte das Ziel, die Rahmenbedingungen der familien- und schulergänzenden Betreuung und der Tagesschulen insgesamt zu verbessern und weiterzuentwickeln. Es gliederte sich in drei Teilprojekte. Die vorliegende Landratsvorlage befasst sich mit den Teilprojekten 2 «Tagesschulen auf der Primarstufe» und 3 «Tagesschulen auf der Sekundarstufe».

In einem ersten Schritt wurde die Pädagogische Hochschule Zürich mit der Erarbeitung einer Konzeptstudie zur Weiterentwicklung des Angebots der schulergänzenden Betreuung sowie zur Schaffung von Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft beauftragt. Die Studie zeigt verschiedene Varianten von Tagesstrukturen im Schulbereich und deren Gelingensbedingungen auf.

Die Ergebnisse wurden dem Regierungsrat im Januar 2024 im Rahmen einer Klausur präsentiert. Gestützt darauf beschloss der Regierungsrat, das Teilprojekt 2 «Tagesschulen auf der Primarstufe» im Sinne der Erarbeitung eines auf die Bedürfnisse der Gemeinden zugeschnittenen Rahmenkonzepts unter Federführung des Kantons weiter zu verfolgen. Ferner beschloss er, das Teilprojekt 3 «Tagesschulen auf der Sekundarstufe» nicht in dieser Intensität weiterzuführen, da der Bedarf an schulergänzenden Tagesstrukturen an den Sekundarschulen insgesamt weniger stark ausgeprägt ist als auf der Primarstufe. Ziel des Teilprojekts 2 war die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Gemeinden, ohne finanzielle Beteiligung des Kantons.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) wurde gebeten, Gemeinden zu identifizieren, die Interesse an der Einführung einer Tagesschule haben und bereit sind, bei der Erarbeitung eines kantonalen Konzepts mitzuwirken. Da sich jedoch nicht genügend Gemeinden fanden, die zur Mitwirkung bereit waren, sprach sich der VBLG dafür aus, lediglich eine Ermöglichungsgesetzgebung zu schaffen.

Gestützt auf diese Erkenntnisse und dem Wunsch des VBLG entsprechend, hat der Regierungsrat seinen ursprünglichen Auftrag angepasst und auf die Erarbeitung einer Ermöglichungsgesetzgebung reduziert. Die vorliegende Teilrevision des Bildungsgesetzes bezweckt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Gemeinden auf der Primarstufe sowie der Kanton auf der Sekundarstufe I Tagesschulen führen können.

Tagesschulen zeichnen sich durch eine Ganztagesstruktur aus, die Bildung und Betreuung umfasst. Kennzeichnend ist die konzeptionell verankerte Verzahnung von Unterricht und Betreuung bzw. Freizeit durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen.

Die Teilrevision verfolgt eine Ermöglichung und keine Verpflichtung: Weder Gemeinden noch Kanton sind verpflichtet, Tagesschulen einzuführen oder zu betreiben. Die Umsetzung bleibt freiwillig und orientiert sich an den jeweiligen lokalen Bedürfnissen und Voraussetzungen.

Die Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten für Tagesschulen auf der Primarstufe basieren nicht auf kantonal vorgegebenen Modellkosten, wie diese für die familienergänzende Kinderbetreuung inklusive der schulergänzenden Tagesstrukturen im künftigen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vorgesehen werden, sondern auf den kalkulatorischen Grundlagen der jeweiligen Schule. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, für obligatorische Module einer Tagesschule Pauschalen festzulegen, die unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet werden.

Für die Sekundarstufe I ist die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten separat zu regeln; dies kann auf Verordnungsstufe erfolgen.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht.....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>Gesamtprojekt «Weiterentwicklung FEB, SEB und Tagesschulen»</i>	4
2.1.2.	<i>Teilprojekte 2 und 3: Tagesschulen auf Primarstufe und Sekundarstufe I</i>	5
2.2.	Ziel der Vorlage	7
2.3.	Erläuterungen	7
2.3.1.	<i>Begrifflichkeiten (§ 3 Abs. 7)</i>	7
2.3.2.	<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	8
2.3.3.	<i>Tagesstrukturen im Schulbereich</i>	9
2.3.4.	<i>Aufsicht und Bewilligung (§ 57c, § 61a, § 87 Abs. 1 Bst. b)</i>	11
2.3.5.	<i>Kostenbeteiligung, Tarife (§ 10 Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup>)</i>	12
2.3.6.	<i>Datenschutz (§ 4a Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 sowie § 4b Abs. 4 und 59d Abs. 2<sup>bis</sup>)</i>	14
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	14
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	14
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	15
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	16
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	16
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	16
2.10.	Vorstösse des Landrats	19
2.10.1.	<i>Tagesschulen auf Primarstufe</i>	19
2.10.2.	<i>Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft: Unterstützung von Pilotprojekten</i>	23
2.10.3.	<i>Tagesschule auf Sekundarstufe I</i>	25
2.10.4.	<i>Vor- und Nachteile von Tagesschulen und Tagesstrukturen</i>	29
3.	Anträge.....	32
3.1.	Beschluss	32
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	32
4.	Anhang.....	32

## **2. Bericht**

### **2.1. Ausgangslage**

#### *2.1.1. Gesamtprojekt «Weiterentwicklung FEB, SEB und Tagesschulen»*

Aufgrund der überwiesenen politischen Vorstösse (vgl. Ziff. 2.10) und dem Umstand, dass die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft hinsichtlich der von den Familien zu tragenden Betreuungskosten zu den teuersten der Schweiz gehört, hat der Regierungsrat 2022 die Sicherheitsdirektion (SID) mit einem Projekt zur Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuung (FEB und SEB) sowie der Tagesschulen beauftragt. Das umfassende Projekt verfolgt als gesamthafte Ziel, die Rahmenbedingungen der familien- und schulergänzenden Betreuung und der Tagesschulen zu verbessern, weiterzuentwickeln und die vorstehend genannten politischen Vorstösse zu bearbeiten.

Da das Thema sehr umfangreich ist und diverse Aspekte beinhaltet, wurde zur Bearbeitung ein Projekt unter der Gesamtleitung der SID mit drei Teilprojekten mit unterschiedlichen Leitungen durch die SID und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) initiiert.

#### **Teilprojekt 1 (VAGS-Projekt – Teilprojektleitung SID)**

*«Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-G, [SGS 852](#))»*

Berücksichtigung der politischen Vorstösse zu familienergänzender Kinderbetreuung sowie zu schulergänzender Betreuung, sofern keine gebundene Form/Tagesschule thematisiert ist

Die Ergebnisse des Teilprojekts 1 (TP 1) werden dem Landrat in einer separaten Vorlage ([LRV 2025/597](#)) als Gegenvorschlag zur Volksinitiative der SP Baselland «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» vorgelegt. Diese Vorlage wurde vom Landrat am 11. Juni 2026 einstimmig beschlossen.

#### **Teilprojekt 2 (VAGS-Projekt– Teilprojektleitung BKSD)**

(Der VBLG verzichtete auf eine Einsitznahme in der Projektleitung)

*«Tagesschulen auf der Primarstufe»*

Berücksichtigung der politischen Vorstösse zur gebundenen schulergänzenden Betreuung mit Berührung Primarstufe

#### **Teilprojekt 3 (Teilprojektleitung BKSD)**

*«Tagesschulen auf Sekundarstufe»*

Berücksichtigung der politischen Vorstösse zur schulergänzenden Betreuung mit Berührung Sekundarschulen

Die Ergebnisse zu den Teilprojekten 2 und 3 werden dem Landrat mit dieser Landratsvorlage unterbreitet.

### 2.1.2. Teilprojekte 2 und 3: Tagesschulen auf Primarstufe und Sekundarstufe I

Die beiden Teilprojekte (TP) zum Thema Tagesschulen wurden unter der Leitung der BKSD zu einem Projekt zusammengefasst.

In einem ersten Schritt wurde die Pädagogische Hochschule Zürich mit der Erarbeitung einer Konzept-Studie zur Weiterentwicklung des Angebots der schulergänzenden Betreuung und zur Schaffung von Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft beauftragt. Diese zeigt verschiedene Varianten von Tagesstrukturen im Schulbereich mit ihren Gelingensbedingungen auf.

Die Studie befasst sich neben Begriffsklärungen zu verschiedenen Formen von Tagesstrukturen im Schulbereich mit den Qualitätsbereichen, die ein gelingendes schulergänzendes Betreuungsangebot, insbesondere in Tagesschulen, auszeichnen. Weiter nimmt sie einen Variantenvergleich vor, wobei sie sich bei den verschiedenen Varianten (Schulische Tagesstruktur, frei wählbare und obligatorische Anteile von Tagesschulen) mit den Bereichen Rhythmisierung, pädagogisches Konzept, Leitung, Personal, Kooperation sowie Raum und Ausstattung auseinandersetzt. Zudem befasst sich die Studie allgemein mit den Kosten, welche mit Modellrechnungen ausgewählter Baselbieter Gemeinden hinterlegt sind. Sie erörtert weiter die in der Studie empfohlenen Grundsätze einer Pilotierung und nimmt die zentralen Aspekte einer Umsetzung je einzeln für die verschiedenen Ebenen des Bildungssystems auf. Die Studie schliesst mit Empfehlungen für gesetzliche Grundlagen, für die Pilotierungsphase sowie für die Umsetzung. Diese sehen für eine gesetzliche Verankerung Aspekte wie Bedarfserhebung, Raumnutzung, Elternbeiträge, Aufsichtsbehörde, Freiwilligkeitsprinzip, Unterrichtszeiten, Hausaufgaben bzw. individuelle Lernzeiten, Datenaustausch etc. vor.

Die Ergebnisse der Studie wurden im Januar 2024 dem Regierungsrat anlässlich einer Klausur präsentiert. Für das VAGS-Projekt TP 2 (Tagesschulen Primarstufe) und das TP 3 (Tagesschulen Sekundarstufe) wurde aufgezeigt, dass für die Einführung von Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft ein Pilotprojekt empfohlen und als notwendig erachtet wird. Dazu sollte zunächst ein Konzept erarbeitet und anschliessend die Umsetzung an einigen Pilotschulen geplant werden. Der Zeitplan sah die Erstellung des Konzepts bis Ende 2024 und den Start der Pilotschulen ab dem Schuljahr 2027/28 vor.

Angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons und der Dringlichkeit einer Lösung im Bereich der Revision des FEB-Gesetzes (TP 1) mit substantiellen Kostenfolgen für den Kanton zur Entlastung der Erziehungsberechtigten hat der Regierungsrat an seiner Klausursitzung beschlossen, die Teilprojekte 2 und 3 der Tagesschulen vorerst in dieser Intensität nicht weiterzuverfolgen. Insbesondere soll auf eine Anschubfinanzierung für Tagesschulen verzichtet werden.

Das VAGS-TP 2 sollte im Sinne der Erarbeitung eines auf die Bedürfnisse der Gemeinden zugeschnittenen Rahmenkonzepts unter Federführung des Kantons weiterverfolgt und das Teilprojekt 3 «Tagesschulen auf der Sekundarstufe» auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Führung von Tagesschulen beschränkt werden.

Damit wollte der Regierungsrat den Gemeinden und dem Kanton ermöglichen, Tagesschulen zu führen. Für das weitere Vorgehen sah er vor:

1. Für die Einführung von Tagesschulen soll eine Ermöglichungsklausel im Bildungsgesetz aufgenommen werden, welche die Verknüpfung von Unterricht und Betreuung vorsieht.

2. Für die gesetzlichen Vorgaben sah er weiter vor, dass
  - a. die Bedarfsabhängigkeit und allfällige Kapazitätsgrenzen des Angebots auf Gesetzesstufe zu regeln seien,
  - b. die Möglichkeit der Verpflichtung, bei einer Tagesschule Teile des Betreuungsangebots und die Mittagsverpflegung zu besuchen (obligatorisch zu besuchende Betreuungsangebote), gesetzlich zu verankern sei,
  - c. die Freiwilligkeit des Besuchs der Tagesschule garantiert werden müsse sowie
  - d. die Kosten bzw. die Kostenbeteiligungen zu regeln seien.
  
3. Zudem sollte ein kantonales Konzept für Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft mit folgenden Inhalten erarbeitet werden:
  - a. Erarbeitung kantonalen Vorgaben,
  - b. Prüfung und Festlegung von Betreuungspersonen, Betreuungsschlüssel, Raumbedarf, Unterrichtszeiten, Hausaufgabenbegleitung, Umgang Freiwilligkeitsprinzip, Finanzierungsmodell, Elternbeiträge,
  - c. Prüfung einer betrieblich-organisatorischen Begleitung bei der Einführung von Pilottageschulen.

Mit einem solchen kantonalen Konzept sollte eine geleitete Erprobung bzw. Einführung von Tagesschulen an den kommunalen Schulen innerhalb der kantonalen Rahmenbedingungen garantiert werden. Zudem sollten die Gemeinden/Schulen mit dem Konzept befähigt werden, bei Bedarf möglichst eigenständig Tagesschulen einzuführen.

Der VBLG wurde gebeten, drei Gemeinden zu suchen, welche Interesse an der Einführung einer Tagesschule haben und bereit waren, bei der Erarbeitung eines kantonalen Konzepts (mit Fokus auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde) mitzuwirken. In Gesprächen mit den Gemeindevertretungen musste der VBLG jedoch feststellen, dass nicht genügend Gemeinden dafür gefunden werden konnten. Der VBLG wünschte sodann, dass lediglich eine Ermöglichungsgesetzgebung geschaffen werde. Damit wären die Grundlagen gelegt, dass die Gemeinden bei Bedarf jederzeit ein Projekt zur Einführung von Tagesschulen starten könnten, wenn auch nicht unterstützt durch ein kantonales Konzept.

Gestützt auf diese Erkenntnisse und dem Wunsch des VBLG entsprechend hat der Regierungsrat seinen ursprünglichen Auftrag auf die Erarbeitung einer Ermöglichungsgesetzgebung reduziert. Mit einer Änderung des Bildungsgesetzes soll die rechtliche Möglichkeit zum Führen von Tagesschulen geschaffen werden. Dabei sollen die Anpassungen des Bildungsgesetzes so ausgestaltet werden, dass sie das Führen von Tagesschulen auf allen Stufen der Volksschule ermöglichen. Zudem sollen die Gemeinden die Tagesschulen im Rahmen ihrer eigenen Bedürfnisse und ohne Verpflichtung zu einem standardisierten Modell ausgestalten können. Die Familien haben demnach keinen Anspruch auf ein Tagesschulangebot.

Die Ausarbeitung der vorliegenden Bildungsgesetzänderung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Teilprojekt 1 (neues FEB-Gesetz). Dadurch soll einerseits gewährleistet werden, dass die beiden Gesetzesvorlagen widerspruchsfrei erlassen und umgesetzt werden können. Andererseits ist auch sichergestellt, dass die Änderung unabhängig eines Beschlusses über die Änderung des FEB-Gesetzes im Rahmen des Teilprojekts 1 umgesetzt werden kann.

## 2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist es, die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung von Tagesschulen zu schaffen. Damit soll ausschliesslich eine Ermöglichung, aber keine Verpflichtung einhergehen. Insbesondere sind folgende Eckwerte zu berücksichtigen:

- konzeptionelle Verknüpfung von Unterricht und Betreuung,
- Möglichkeit, die Teilnahme zu bestimmten Betreuungszeiten sowie an der Mittagsverpflegung verbindlich zu erklären (sogenannte obligatorisch zu besuchende Betreuungsangebote),
- Freiwilligkeit des Besuchs einer Tagesschule sowie
- Regelung der Finanzierung und der Elternbeteiligung an den Kosten einer Tagesschule.

Zudem sollen die bereits heute bestehenden Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen ergänzend zum FEB-Gesetz im Bildungsgesetz formal verankert werden.

## 2.3. Erläuterungen

### 2.3.1. Begrifflichkeiten (§ 3 Abs. 7)

Die **familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)** umfasst die Betreuung von Kindern ab der Geburt bis zum Schulalter, mindestens jedoch bis zum Kindergarteneintritt. Diese Betreuung erfolgt tagsüber in Einrichtungen wie Kindertagesstätten oder bei Tagesfamilien.

In Abgrenzung dazu bezeichnet der Begriff der **schulergänzenden Kinderbetreuung (SEB)** die Betreuung von Kindern im Schulalter, das heisst ab dem Kindergarteneintritt.

**Tagesstrukturen im Schulbereich** umfassen Betreuungsangebote, die sich ausschliesslich an Kinder im Schulalter richten. Dabei wird zwischen schulergänzenden Tagesstrukturen (SET) und Tagesschulen unterschieden.

**Schulergänzende Tagesstrukturen (SET)** bieten eine Betreuung von Schulkindern ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten an, die ergänzend zum Schulunterricht besucht werden können (vgl. § 3 Abs. 7 Bst. a). Diese können durch die Schulen selbst oder durch Dritte angeboten werden.

**Tagesschulen** wiederum zeichnen sich durch eine Ganztagesstruktur aus, die Bildung und Betreuung umfasst. Kennzeichnend ist die konzeptionell verankerte Verzahnung von Unterricht und Betreuung bzw. Freizeit durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen (vgl. § 3 Abs. 7 Bst. b).

Die folgende Grafik bildet die möglichen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und der schulergänzenden Kinderbetreuung (in Kitas oder Tagesfamilien) bzw. der Tagesstrukturen im Schulbereich (in schulergänzenden Tagesstrukturen oder Tagesschulen) von Geburt bis Ende Volksschule ab:

Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16
Schulart	vorschulisch				Primarstufe								Sekundarschule			
FEBG	FEB				SEB											
	KITA / Tagesfamilie				KITA / Tagesfamilie/Schulergänzende Tagesst.											
BildG					Tagesstrukturen im Schulbereich											
					Schulergänzende Tagesstrukturen/Tagesschule											

Grafik 1: Übersicht Betreuungsangebote im Vorschul- und Schulbereich

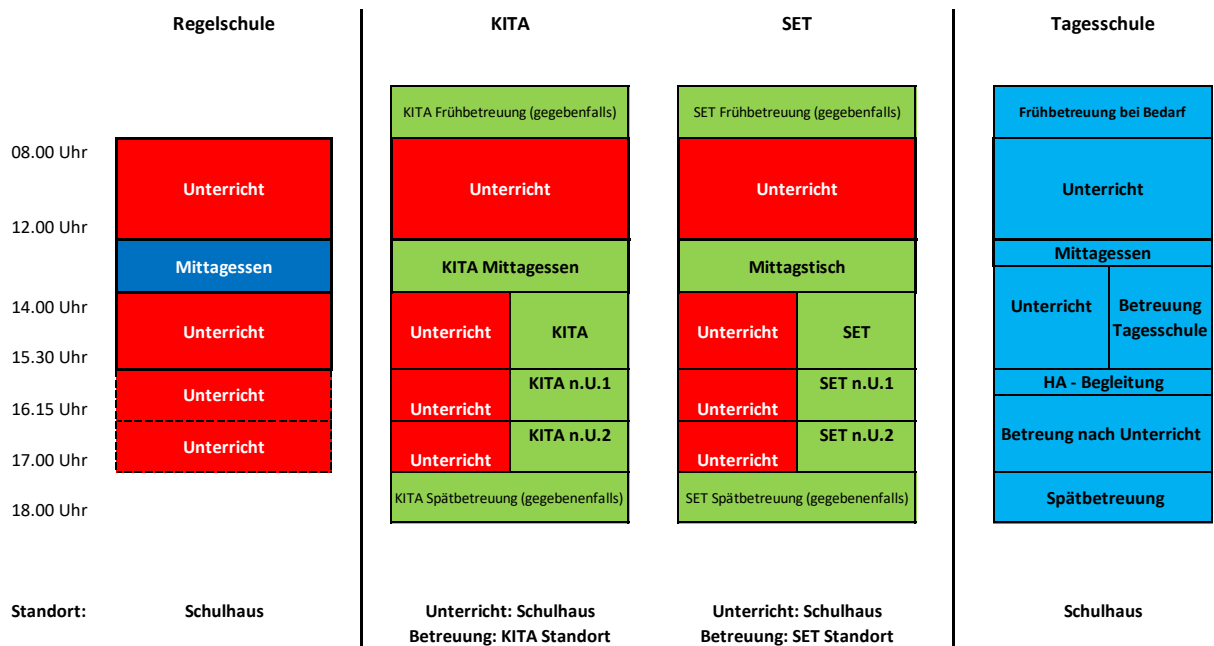
### 2.3.2. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Teilrevision des Bildungsgesetzes bezweckt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Gemeinden und der Kanton auf der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I eine Tagesschule führen können. Dabei erfolgt die Ermöglichung des Angebots ausdrücklich ohne eine Verpflichtung der jeweiligen Trägerschaften zur Einführung oder zum Betrieb solcher Strukturen. Die Umsetzung bleibt somit freiwillig und orientiert sich an den lokalen Bedürfnissen und Voraussetzungen.

Neben den rechtlichen Grundlagen für die Tagesschulen sollen im Bildungsgesetz auch Regelungen für das Führen von SET-Angeboten vorgesehen werden. Damit werden grundlegende Aspekte für die Führung verschiedener Formen von Tagesstrukturen im Schulbereich in derselben Gesetzesgrundlage geregelt.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des Bildungsgesetzes ist die Regelung von Angeboten der schulergänzenden Kinderbetreuung (SEB) in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien. Die Grundzüge dieser Angebote sowie die finanziellen Beiträge von Kanton und Gemeinden werden auf kantonaler Ebene weiterhin ausschliesslich im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, [SGS 852](#)) geregelt. Auch die finanziellen Beiträge an die Betreuung in Tagesstrukturen im Schulbereich werden im FEB-Gesetz geregelt. Im Bildungsgesetz wird darauf verwiesen.

Die folgende Grafik zeigt das Schulangebot sowie das Betreuungsangebot und die verschiedenen Möglichkeiten diese zu kombinieren.



Grafik 2: Vergleich Organisation Regelschule und Betreuungsangebote für Kinder im Schulalter

### 2.3.3. Tagesstrukturen im Schulbereich

Tagesstrukturen im Schulbereich bestehen aus schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesschulen. Das Führen von Tagesschulen ist aufgrund der aktuellen rechtlichen Grundlagen in den öffentlichen Regelschulen nicht möglich. Demgegenüber werden schulergänzende Tagesstrukturen auf der Primarstufe bereits heute verbreitet angeboten. Im Sinn der Vollständigkeit soll das Bildungsgesetz neben Rechtsgrundlagen für das Führen von Tagesschulen auch mit Bestimmungen zu den schulergänzenden Tagesstrukturen ergänzt werden. Materielle Änderung zur gelebten Praxis sind damit nicht verbunden. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen der bisherigen Praxis der schulergänzenden Tagesstrukturen.

**Schulergänzende Tagesstrukturen** (SET) sind Betreuungsangebote, welche ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfinden und diese ergänzen. Dabei findet weder pädagogisch, organisatorisch, personell noch räumlich eine Verknüpfung mit dem Unterricht statt. Unterricht und Betreuung laufen örtlich, personell und konzeptionell nebeneinander. Vorzugsweise ist der Betreuungsort schulnah platziert. Dies ist aber nicht zwingend. Die Angebote sind modular aufgebaut, in jedem Fall freiwillig und nach Bedarf buchbar (§ 57a Abs. 1 und 2).

Die Angebote zeichnen sich durch die grosse individuelle Wahlfreiheit und durch eine stets wechselnde Gruppenkonstellation aus.

Bereits heute bestehen verschiedene SET-Angebote. So bestehen Betreuungsangebote vor Schulbeginn und nach Schulschluss, inklusive Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagstische. Neben Privaten stellen auch viele Gemeinden Angebote zur Verfügung. Bisher verpflichtet das Bildungsgesetz die jeweilige Trägerschaft nur für bedarfsabhängige Angebote über die Mittagszeit. Die umfassenden schulergänzenden Tagesstrukturen in den Gemeinden werden hingegen nur auf der Grundlage des FEB-Gesetzes angeboten. Mit den vorgesehenen Änderungen werden diese weiteren Betreuungsangebote neu ergänzend im Bildungsgesetz verankert. Auf der Sekundarstufe I sieht das SET-Angebot heute primär Mittagstische vor. Daneben bestehen Angebote im Rahmen des ergänzenden Unterrichts (z.B. Lesezentren, Freifachangebot), die letztlich auch eine

Form der Betreuung beinhalten. Diese gelten aber als Angebote der Schule, im weiteren Sinne also als Unterricht.

Die Gemeinden (und der Kanton) haben die Möglichkeit, SET selber, allenfalls im Verbund mit anderen Gemeinden bzw. dem Kanton, anzubieten oder einem Dritten zu übertragen. Dies wird mit einem neuen Absatz in § 16 des Bildungsgesetzes (vgl. § 16 Abs. 2<sup>quater</sup>) ausdrücklich festgehalten.

Die vorgesehenen Regelungen sehen keine Änderung der Rechtslage betreffend Verpflichtung zum Angebot von SET vor. Zwar wird das von den Gemeinden und dem Kanton anzubietende Bildungsangebot in § 6 Abs. 2 neu durch bedarfsgerechte Tagesstrukturen im Schulbereich ergänzt. Dies entspricht jedoch der Regelung, wie sie bereits heute aufgrund von Art. 11 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, [SGS 649.11](#)) gilt. Sie beinhaltet keine unbedingte Verpflichtung zum Führen von SET-Angeboten. Ob eine schulergänzende Tagesstruktur zu realisieren ist, bestimmt sich vielmehr anhand des Bedarfs. Diese Regelung ermöglicht es, das Angebot an die lokalen Begebenheiten anzupassen und entspricht damit hinsichtlich der kommunalen Schulen den Anforderungen der Variabilität gemäss § 47a Abs. 2 der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)). Beibehalten bleibt die bereits heute bestehende ausdrückliche Verpflichtung, eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit anzubieten, sofern ein entsprechender Bedarf besteht (§ 15 Abs. 2 Bst. g.). Die Verpflichtung wird jedoch dahingehend präzisiert, dass es sich um eine «altersgerechte» Verpflegungsmöglichkeit handeln muss. Wie bisher muss der Bedarf im Minimum alle drei Jahre überprüft werden.

**Tagesschulen** sind Schulen, die neben dem Unterricht auch eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeiten anbieten. Die Besonderheit der Tagesschule liegt darin, dass im Gegensatz zu den schulergänzenden Tagesstrukturen (SET) Unterricht und Betreuung verbunden werden. Einer Tagesschule liegt ein gemeinsames pädagogisches Konzept von Unterricht und Betreuung zu Grunde. Dieses umfasst pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen (§ 57b Abs. 1 Bst. a). Unterricht und Betreuung werden personell und örtlich eng miteinander verzahnt, sodass ein «Lebensraum Schule» entsteht.

In einer Tagesschule werden die Unterrichtszeiten sowie Betreuungsmodule festgelegt. Der Umfang der von einer Tagesschule angebotenen Betreuungsmodule wird vom Bildungsgesetz grundsätzlich nicht vorgegeben. Dies erlaubt es der jeweiligen Trägerin oder dem jeweiligen Träger der Schule, ein auf den Betreuungsbedarf vor Ort ausgerichtetes Angebot sicherstellen zu können. Das Bildungsgesetz gibt lediglich vor, dass die Betreuung an mehreren Tagen pro Woche angeboten werden muss (§ 57b Abs. 1 Bst. b). Um eine Tagesschule sinnvoll und kostenbewusst organisieren zu können, kann es notwendig sein, die Unterrichtszeit abweichend von den für die Regelschule geltenden Unterrichtszeiten festzulegen. Zu diesem Zweck werden in § 12 die bestehenden Absätze 1 und 2 dahingehend ergänzt, dass eine von den Regelschulen abweichende Rhythmisierung des Unterrichts möglich sein soll.

Anders als bei SET-Angeboten, können bei einer Tagesschule alle oder einzelne Betreuungsangebote als besuchspflichtig bezeichnet werden (§ 57b Abs. 2). Die Trägerin oder der Träger der Schule ist frei in der Festlegung der besuchspflichtigen Module.

Eine Tagesschule zeichnet sich dadurch aus, dass aufgrund der Besuchspflicht nicht nur der Unterricht, sondern auch die obligatorischen Betreuungsangebote im Klassenverband besucht werden können. Die betreuten Kinder sind damit nicht ständigen Wechseln der Gruppenzusammensetzung ausgesetzt, wie dies bei Wahlangeboten und auch SET der Fall ist. Dies begünstigt die Organisation und den Beziehungsaufbau zwischen den Betreuungspersonen und den Schülerinnen und Schülern, wie auch zwischen den Kindern.

Der Besuch einer Tagesschule ist freiwillig. Besteht am Wohnort keine Alternative, muss eine Beschulung an einem anderen Ort sichergestellt werden (§ 57b Abs.3). Auf der Primarstufe erfolgt dies mittels einer Vereinbarung mit einer anderen Einwohnergemeinde. Ist mit dem Besuch einer

Schule an einem anderen Ort ein unzumutbarer Schulweg verbunden, ist der oder die Trägerin wie bspw. bei Kreisschulen zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs verpflichtet (z.B. durch Übernahme von Transportkosten).

Es besteht kein Anspruch auf den Besuch einer Tagesschule. Es wird den Gemeinden und dem Kanton aber ermöglicht, abweichend von den Bestimmungen zum Schulort, einem Kind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten den Besuch in einer Tagesschule an einem vom ordentlichen Schulort abweichenden Ort zu bewilligen. Im Falle der Kindergärten oder Primarschulen geht das Schulgeld dabei zu Lasten der Wohnortsgemeinde (§ 57b Abs. 4).

Die vorgesehenen Bildungsgesetzänderungen vermitteln keinen Anspruch gegenüber den Träger-schaften der Schulen auf die Schaffung von Tagesschulen bzw. eine Pflicht zur Führung solcher Schulen. Der Entscheid, ob eine Tagesschule angeboten wird, obliegt ausschliesslich den dafür zuständigen Behörden der jeweiligen Trägerschaft (vgl. § 15 Abs. 1 Bst. <sup>fbis</sup>). Dies ist bei den Ge-meinden letztlich die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat (§ 57b Abs. 5) gestützt auf einen Antrag des Schulrats (§ 82 Abs. 1 Bst. n). Beim Kanton entscheidet der Regierungsrat eben-falls gestützt auf einen Antrag des Schulrats (§ 57b Abs. 6 sowie § 82i Abs. 1 Bst. i), ob er an ge-wissen Sekundarschulstandorten Tagesschulen führen will.

#### 2.3.4. Aufsicht und Bewilligung (§ 57c, § 61a, § 87 Abs. 1 Bst. b)

Das Angebot von Tagesstrukturen im Schulbereich bedarf gemäss der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO [[SR 211.222.338](#)]) einer Bewilligung, soweit es sich an Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren richtet (vgl. Art. 13 PAVO). Die bereits heute bestehenden Angebote im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen im Kanton Basel-Landschaft werden gestützt auf diese Bestimmung aktuell durch das Amt für Kind, Jugend und Be-hindertenangebote (AKJB) bewilligt und unterstehen auch dessen Aufsicht. Das AKJB stützt sich dabei auf die kantonale Heimverordnung ([SGS 850.14](#)). Davon ausgenommen sind Angebote, die ausschliesslich in einer Verpflegung über den Mittag ohne anderweitige Betreuungsmodul (Nach-mittagsbetreuung und allfällige weitere Module) bestehen.

Sofern inskünftig Tagesschulen angeboten werden, würden diese ebenfalls den Bestimmungen der PAVO unterliegen, soweit sie Schülerinnen und Schüler unter zwölf Jahren unterrichten. Ge-stützt auf § 13 Abs. 2 der PAVO können Tagesschulen von der Bewilligungspflicht befreit werden, wenn sie nach der Schulgesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstellt werden.

Mit den §§ 57c, 61a und 87 Abs. 1 Bst. b des Bildungsgesetzes wird zunächst vorgesehen, dass die Tagesstrukturen im Schulbereich eine Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion be-nötigen und deren Aufsicht unterstehen. Damit wird einerseits den Bestimmungen der PAVO für die ihr unterstellten Angebote für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler bis zu zwölf Jahren Rech-nung getragen und andererseits die Bewilligung und Aufsicht über die Angebote für Schülerinnen und Schüler über zwölf Jahre auf der Sekundarstufe I ausgeweitet. Entsprechend der heutigen, be-währten Praxis sind Angebote, die ausschliesslich eine Mittagsverpflegung vorsehen weiterhin nicht bewilligungspflichtig.

Die Zuständigkeiten innerhalb der BKSD sowie die konkreten Voraussetzungen für eine Bewilli-gung der Betreuungsangebote werden im Bildungsgesetz selbst, mit Ausnahme von § 57c Abs. 3, nicht geregelt. Dies erfolgt auf der Verordnungsstufe. Das Bildungsgesetz gibt in § 57c Abs. 3 le-diglich die in der Verordnung zu regelnden Bereiche vor (Konzept, Organisation, Personalbestand, persönliche Eignung, Berufsausbildung sowie Raumbedarf).

Es ist vorgesehen, dass bezüglich der Zuständigkeiten für Angebote der schulergänzenden Tages-strukturen für Kinder bis zwölf Jahre wie bisher die Verordnung über die Bewilligung und Beauf-sichtigung von Heimen (Heimverordnung, SGS 850.14) massgebend sein soll. Entsprechend § 7 dieser Verordnung soll wie bisher das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) als

zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde amten. Demgegenüber ist vorgesehen, dass Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen für Kinder bzw. Jugendliche ab zwölf Jahren vom Amt für Volksschulen (AVS) bewilligt und beaufsichtigt werden sollen. Die PAVO findet hier keine Anwendung mehr. Dasselbe soll unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler für Tages-schulen gelten.

Die Zuständigkeit des AKJB für die Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen auf der Pri-marstufe ermöglicht, dass im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen wie für Kindertagesstätten gelten, welche innerhalb ihrer Einrichtung SEB-Angebote führen. Bei den Tagesschulen hingegen drängt sich eine andere Zuständigkeit auf. Hier lässt sich die Betreuung aufgrund der tagesschulty-pischen Verknüpfung nicht losgelöst vom Schulunterricht beaufsichtigen. Aufgrund dessen soll die Bewilligung und Aufsicht in diesem Bereich vom AVS wahrgenommen werden.

Vom Bildungsgesetz vorgegeben werden folgende Bedingungen (§ 57c Abs. 3):

- Gruppengrösse bei SET-Angeboten und Betreuungsmodule Tagesschulen: diese orientieren sich an den Klassenhöchstzahlen.
- Betreuungsschlüssel (Verhältnis Betreuungspersonen zu betreuten Kindern und Jugendli-chen): Regelung, dass in dieser Hinsicht zwischen Angeboten im Klassenverbund und frei wählbaren Angeboten unterschieden werden kann. Dies ist gewährleistet, weil im Klassenver-bund eine homogene Gruppe besteht und die Anzahl der Betreuungspersonen somit der Be-treuung in der Unterrichtszeit entspricht. Bei den frei wählbaren Angeboten wechselt hingegen die Gruppenzusammensetzung ständig, was einen höheren Betreuungsschlüssel erfordert.

### 2.3.5. *Kostenbeteiligung, Tarife (§ 10 Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup>)*

Gemäss dem bereits heute geltenden § 10 Abs. 1 Bst. c Bildungsgesetz können die Gemeinden und der Kanton für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten erheben. Gestützt darauf sind Angebote im Bereich der Tagesstrukturen im Schulbereich grundsätzlich kostenpflichtig. Mit den neu zu schaffenden Absätzen 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> wird im Bildungsgesetz geregelt, wie die Kostenbeteiligung im Einzelnen ausgestaltet wird. Die Kostenbeiträge richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des FEB-Gesetzes.

Neben den Tagesstrukturen im Schulbereich gibt es andere Formen der Kinderbetreuung im Be-reich der schulergänzenden Kinderbetreuung (SEB). Die Grundzüge der Betreuungsangebote für Kinder von drei Monaten bis zum Ende der Primarstufe sowie die finanziellen Beiträge der öffentli-chen Hand werden im FEB-Gesetz geregelt<sup>1</sup>. Im Sinne einer Gleichbehandlung der verschiedenen Angebote sollen die Kosten für die Erziehungsberechtigten unabhängig des Erlasses, in welchem die von ihnen genutzten Angebote geregelt sind, möglichst gleich ausgestaltet werden. Die Rege-lung der Kostenbeteiligung für die Nutzung von Tagesstrukturen im Schulbereich soll sich daher grundsätzlich an den Bestimmungen des FEB-Gesetzes ausrichten.

Das FEB-Gesetz (inklusive der Beiträge der öffentlichen Hand an die Kosten der Kinderbetreuung) wurde ebenfalls überarbeitet und dem Landrat in einer separaten Vorlage zum Beschluss unter-breitet (vgl. Kapitel 2.1). Gemäss den Bestimmungen des revidierten FEB beteiligen sich zukünftig sowohl die Gemeinden als auch der Kanton an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung bis zum Ende der Primarstufe. Der Kanton richtet unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten einen Sockelbeitrag in Höhe von 25 Prozent der sog. Modellkosten aus. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbe-treuung bis zu einem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten von 45'000 Franken mit 70 Prozent, so dass durch die Gemeindebeiträge zuzüglich den kantonalen Sockelbeitrag 95

<sup>1</sup> Dabei geht das FEB-Gesetz vom Grundsatz aus, dass die Kosten der Kinderbetreuung von den Eltern zu tragen sind und die öffentli-che Hand Beiträge an diese Kosten ausrichtet, während das Bildungsgesetz aufgrund des bundesverfassungsrechtlich garantierten An-spruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 Bundesverfassung [SR 101]) von einem grundsätzlich kostenlosen staatlichen Angebot mit einer Kostenbeteiligung der Eltern ausgeht.

Prozent der Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand gedeckt werden. Zudem müssen die Gemeinden den Erziehungsberechtigten bis mindestens zu einem massgebenden Jahreseinkommen 156'000 Franken Beiträge ausrichten.

Damit wird sich der Kanton inskünftig ebenfalls an den von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten an der Betreuung ihrer Kinder in Tagesschulen beteiligen.

Bei der Orientierung an den Bestimmungen des FEB-Gesetzes ist Folgendes zu beachten:

- Das FEB-Gesetz regelt wie erwähnt das Betreuungsangebot für Kinder von drei Monaten bis zum Ende der Primarstufe (vgl. § 1 Abs. 2 FEB-Gesetz). Die Ausrichtung an den Bestimmungen des FEB-Gesetzes hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ist demnach nur für die Tagesstrukturen im Schulbereich auf Primarstufe möglich.
- Im Rahmen der Revision des FEB-Gesetzes ist vorgesehen, dass die staatlichen Beitragszahlungen an die Kosten der Kinderbetreuung grundsätzlich auf der Basis von Modellkosten für die verschiedenen Betreuungsformen berechnet werden (betrifft Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Tagesstrukturen)<sup>2</sup>. Für Tagesschulen gibt es keine Modellkosten. Dies, weil die Kostenkalkulation bei Tagesschulen stark von den örtlichen Begebenheiten und dem gewählten Tagesschulmodell abhängt und daher stark variieren kann. Demnach ist für die Tagesschulen auch auf der Primarstufe eine eigene Regelung im Bildungsgesetz vorzusehen. Der Kanton beteiligt sich mit dem Sockelbeitrag auch in diesen Fällen maximal bis zur Höhe der Modellkosten der schulergänzenden Tagesstrukturen.
- Das FEB-Gesetz findet zudem keine Anwendung auf Angebote, die ausschliesslich in einer Verpflegungsmöglichkeit über den Mittag («reine Mittagstische») bestehen.

Demnach sehen die Absätze 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> des Entwurfs für die Änderung des Bildungsgesetzes folgende Grundsätze für die Berechnung der von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Beiträge vor:

#### - **Primarstufe**

Die Beiträge für SET richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des FEB-Gesetzes. Davon ausgenommen sind die Kostenbeiträge für Angebote, die ausschliesslich in einem Mittagstisch bestehen.

Die Beiträge für Tagesschulen auf der Primarstufe orientieren sich ebenfalls am FEB-Gesetz. Im Unterschied zu den schulergänzenden Tagesstrukturen basieren die finanziellen Berechnungen jedoch nicht auf Modellkosten im Sinne einer Obergrenze der Subventionierung, sondern auf den kalkulatorischen Grundlagen der jeweiligen Schule. In Abweichung zu den Bestimmungen des FEB-Gesetzes sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, für obligatorische Module einer Tagesschule (d.h. obligatorisch zu besuchende Betreuungsangebote) Pauschalen festzulegen, die unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Tagesschulen zu attraktiven Preisen anzubieten. Zudem entfällt eine aufwändige Festlegung des Tarifs nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

#### **Sekundarstufe I**

Für die Sekundarstufe I ist ein Verweis auf das FEB-Gesetz nicht möglich. Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ist separat zu regeln. Dies kann auf Verordnungsstufe erfolgen. Der Bedarf an schulergänzenden Tagesstrukturen ist an den Sekundarschulen jedoch

---

<sup>2</sup> Die Subventionierung bemisst sich grundsätzlich an den Kosten eines Angebots. Die Modellkosten bilden eine Obergrenze zur Subventionierung.

weniger stark ausgeprägt als an den Primarschulen. Das Mittagstisch-Angebot wird in der Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule ([SGS 642.15](#)) bereits geregelt. Der Betreuungsbedarf wird aktuell als Teil des ergänzenden schulischen Angebots abgedeckt.

- **Hausaufgabenhilfe**

Sonderfall Hausaufgabenhilfe (§ 9 Abs. 1 Bst. d): Viele Schulen bieten bereits heute eine Hausaufgabenhilfe an. Diese stellt ein Angebot dar, bei dem die Grenzen zwischen Unterricht und Betreuung im Rahmen der Tagesstrukturen im Schulbereich fließend sind. So gibt es in den bestehenden schulergänzenden Tagesstrukturen (SET) die Möglichkeit, während der Betreuungszeit die Hausaufgaben zu erledigen, was jedoch in der Regel keine Hausaufgabenhilfe im engeren Sinn darstellt. Die Hausaufgabenhilfe wäre auf jeden Fall Bestandteil einer Tagesschule. Da die Hausaufgabenhilfe Einfluss auf den Bildungserfolg haben kann, muss sichergestellt sein, dass sie für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton unentgeltlich ist.

2.3.6. *Datenschutz (§ 4a Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 sowie § 4b Abs. 4 und 59d Abs. 2c<sup>bis</sup>)*

Zwecks Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Tagesstrukturen im Schulbereich werden Personendaten erhoben und bearbeitet. Damit dies möglich ist, müssen die Bestimmungen zur Datenbearbeitung und Datenweitergabe in den §§ 4a und 4b ergänzt werden. Demnach ist eine Datenbearbeitung ausdrücklich auch dann erlaubt, wenn sie zur Organisation und Administration im Rahmen des Betreuungsauftrags erforderlich ist (§ 4a Abs. 1 Bst. a) und wenn sie durch Personen mit einem Betreuungsauftrag im Rahmen der Tagesstrukturen im Schulbereich erfolgt (§ 4a Abs. 2). Weiter wird mit einem neuen Abs. 4 ermöglicht, dass zwischen Mitarbeitenden des Betreuungsangebots und Personen mit einem Beschlungsauftrag Informationen ausgetauscht werden dürfen, sofern dies für die Erfüllung des Betreuungsauftrags erforderlich ist. Wie weit dieser Informationsaustausch geht, ist von der konkreten Ausgestaltung des Betreuungsangebots abhängig.

Mit einer Ergänzung von § 59d Abs. 2 wird zudem sichergestellt, dass auch Mitarbeitende von Tagesstrukturen auf die Schuladministrationslösung (SAL) zugreifen können, sofern das Angebot vom zuständigen Schulträger / der zuständigen Schulträgerin selbst geführt wird oder eine Leistungsvereinbarung mit einem Drittanbietenden besteht.

**2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Der Regierungsrat will Voraussetzungen und Angebote für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten, zum Beispiel genügend finanzierbare Betreuungsmöglichkeiten und flexible Arbeitsmodelle. Gleichzeitig setzt er sich für den Erhalt und die Stärkung eines offenen, flexiblen und durchlässigen Arbeitsmarkts ein.

Der Regierungsrat will sich für Rahmenbedingungen einsetzen, die den Erhalt und Ausbau der Beschäftigung sichern sowie die Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt fördern, so dass sich beispielsweise das Erwerbsvolumen der Frauen weiter erhöhen kann. Damit sollen Beschäftigung und Beschäftigungsmöglichkeiten für weite Teile der Bevölkerung erhalten und ausgebaut werden.

(LFP 7 – Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit, [AFP 2026-2029, S. 28-29](#))

**2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

- Art. 62 Bundesverfassung ([SR 101](#))
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, [SR 211.222.338](#))
- § 94 Kantonsverfassung ([SGS 100](#))
- Bildungsgesetz ([SGS 640](#))

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Mit der Änderung des Bildungsgesetzes sollen die rechtlichen Grundlagen so ausgestaltet werden, damit die Gemeinden auf der Primarstufe sowie der Kanton auf der Sekundarstufe I Tagesschulen führen können. Die Vorlage sieht somit lediglich die Ermöglichung zur Führung von Tagesschulen vor und schafft ergänzende rechtliche Grundlagen für die Tagesstrukturen im Schulbereich, ohne aber eine verpflichtende Beibehaltung oder Ausweitung des bereits heutig bestehenden Angebots. Sie hat daher keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Sollte sich der Kanton zu einem späteren Zeitpunkt für die Einführung von Tagesschulen auf der Sekundarstufe I entscheiden, wäre für deren Finanzierung der ordentliche Prozess gemäss Finanzhaushaltsgesetz einzuhalten. Die entsprechenden Mittel würden im Rahmen des AFP-Prozesses budgetiert und die notwendige Ausgabenbewilligung beim zuständigen Organ eingeholt. Dieser finanzielle Entscheidungsprozess ist nicht Bestandteil der vorliegenden Gesetzesänderung, weshalb die Vorlage auch in diesem Zusammenhang keine mittelbaren finanziellen Konsequenzen hat.

Entscheidet sich eine Gemeinde für die Einführung einer Tagesschule auf der Primarstufe, richten sich die finanziellen Auswirkungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die familienergänzende Betreuung.

Gemäss dem revidierten FEB-Gesetz wird der Kanton künftig einen Sockelbeitrag von 25 Prozent an den Betreuungskosten leisten. Dies wird er bei einer Annahme der vorliegenden Bildungsgesetzesänderungen auch bei Tagesschulen. Trotz dieser Zahlungspflicht ist aber nicht mit zusätzlichen Ausgaben für den Kanton zu rechnen, da die Nachfrage voraussichtlich von den bestehenden schulergänzenden Tagesstrukturen zu den Tagesschulen verschoben wird. Da der Kanton sich an den Tagesstrukturen mit einem Sockelbeitrag von 25 Prozent beteiligt und die Basis zur Berechnung des Sockelbeitrags auch bei den Tagesschulen maximal die Modellkosten für die schulergänzenden Tagesstrukturen umfasst, ergeben sich durch die vorliegende Änderung des Bildungsgesetzes im Vergleich zu den Verpflichtungen gemäss dem revidierten FEB-Gesetz keine Mehrkosten.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja  Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Es handelt sich ausschliesslich um eine Ermöglichungsgesetzgebung. Diese hat keine direkten Folgen. Solche können sich erst dann ergeben, wenn sich eine Gemeinde bzw. der Kanton für die Führung einer Tagesschule entscheidet.

Eine Tagesschule auf Primarschulstufe bietet gegenüber einer herkömmlichen Schule mit ergänzender Tagesstruktur eine umfassende Lösung, die zahlreiche Vorteile für die Eltern, die Gemeinde und die Institution Schule selbst mit sich bringt. Die Integration von Bildung, Betreuung und Freizeitgestaltung in einem kohärenten System stellt eine moderne Antwort auf die Bedürfnisse von Familien, der Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten und der Gesellschaft dar.

## **2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

*Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.*

Es handelt sich lediglich um eine Ermöglichungsgesetzgebung. Damit einher gehen keine Konsequenzen für die KMU.

## **2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

### *2.9.1. Zusammenfassung der Stellungnahmen*

#### *Gemeinden*

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) begrüsst ausdrücklich, dass die Vorlage auf einer Ermöglichungs- und nicht auf einer Verpflichtungslogik basiert und kein Anspruch der Familien auf ein entsprechendes Angebot vorgesehen ist. Positiv hervorgehoben wird zudem, dass den Gemeinden ein grosser Gestaltungsspielraum belassen wird und keine standardisierten Modelle vorgeschrieben werden. Damit trägt die Vorlage dem Grundsatz der Gemeindeautonomie sowie der Eigenverantwortung der Gemeinden bei der Umsetzung Rechnung. Bedauert wird hingegen der Verzicht auf eine kantonale Anschubfinanzierung. Der VBLG betont in diesem Zusammenhang, dass die Einführung von Tagesschulen nicht zu indirekten finanziellen Verpflichtungen oder zu einem Erwartungsdruck gegenüber den Gemeinden führen darf. Ebenfalls ausdrücklich begrüsst wird die Abstimmung der vorliegenden Teilrevision des Bildungsgesetzes mit der Revision des FEB-Gesetzes.

Elf Gemeinden schliessen sich ausdrücklich der Stellungnahme des VBLG an. Die übrigen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgen gemäss Beschluss der VBLG-Generalversammlung vom 28. März 2019 der Verbandssternungnahme, sofern sie keine eigene Stellungnahme einreichen. Die Gemeinde Arlesheim stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, bringt jedoch verschiedene Anpassungsvorschläge ein. Einzig die Gemeinde Ormalingen äussert Vorbehalte gegenüber der Vermischung von Bildung und Betreuung und befürchtet zudem eine soziale Vergünstigung für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger.

#### *Parteien*

Alle Parteien, die sich zur Vorlage geäussert haben, unterstützen diese grundsätzlich, wobei die SP deutliche Vorbehalte äussert. Die FDP Baselland bezeichnet die Ermöglichungsgesetzgebung als sachrichtig und hebt hervor, dass damit die Gemeindeautonomie respektiert werde. Die Mitte Basel-Landschaft begrüsst die Vorlage umfassend und betont deren Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die EVP Baselland unterstützt insbesondere die vorgesehene Wahlfreiheit, welche dem Subsidiaritätsprinzip und der elterlichen Verantwortung entspreche. Auch die Grünen Baselland begrüssen die Schaffung der Möglichkeit zur Führung von Tagesschulen, bedauern jedoch den Verzicht auf eine Anschubfinanzierung. Die SP unterstützt die Vorlage ebenfalls grundsätzlich, kritisiert jedoch unter anderem den Verzicht auf eine Anschubfinanzierung und die marginalisierte Einführung auf der Sekundarstufe. Zudem äussert sie Bedenken hinsichtlich der Qualität der Betreuungsangebote angesichts des Fachkräftemangels.

#### *Vertretungen Schulbereich*

Die Schulratspräsidienkonferenz unterstützt die Landratsvorlage, erwartet jedoch vom Kanton künftig stärkere Impulse im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung von Kindern. Auch die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer unterstützt die Vorlage, betont jedoch unter anderem, dass die Betreuung in Tagesstrukturen und Tagesschulen durch zusätzliches Personal gewährleistet werden müsse und nicht auf Lehrpersonen überwältzt werden dürfe.

Die Schulleitungskonferenz Primarstufe begrüsst den Schritt zur Flexibilisierung der Schulmodelle ausdrücklich und unterstützt die Teilrevision vorbehaltlos. Die Schulleitungskonferenz der Musikschulen erklärt sich ebenfalls mit der Vorlage einverstanden, fordert jedoch, dass ihre Rolle als gesetzlich verankerte Schulart ausdrücklich berücksichtigt und eine verbindliche Einbindung der Musikschulen sichergestellt wird, da Veränderungen der Tagesstrukturen sie direkt betreffen.

#### *Weitere Rückmeldungen*

Die Wirtschaftskammer Baselland unterstützt die Vorlage insbesondere unter der Voraussetzung, dass die Freiwilligkeit gewahrt bleibt, keine direkten oder indirekten Verpflichtungen zum Ausbau entstehen und die Gemeindeautonomie respektiert wird.

Privatschulen beider Basel erklärt sich mit der Vorlage einverstanden, fordert jedoch, dass Tagesschulen so organisiert werden, dass Schülerinnen und Schüler von Privatschulen keinen Nachteil erfahren.

Die Starke Schule beider Basel lehnt die Vorlage hingegen ab. Sie fordert insbesondere, dass der Besuch von Tagesschulen freiwillig bleibt, keine Ausweitung des schulischen Auftrags ohne zusätzliche Mittel erfolgt und die Arbeitsbelastung der Lehrpersonen nicht zunimmt. Zudem kritisiert sie, dass die Gesetzesanpassung keine ausreichenden Aussagen zu verlässlichen Rahmenbedingungen, Ressourcen und zur pädagogischen Qualität enthält.

Kibesuisse unterstützt die Vorlage grundsätzlich, jedoch mit Vorbehalten. Begrüsst werden insbesondere die klare Unterscheidung zwischen schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesschulen, die Verankerung des Datenschutzes für Betreuungspersonen sowie die vorgesehene Bewilligungs- und Aufsichtspflicht. Gleichzeitig bringt Kibesuisse verschiedene Änderungsanträge ein.

#### *2.9.2. Stellungnahme des Regierungsrats*

Der Regierungsrat ist erfreut über die grundsätzlich positiven Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren. Wie oben ausgeführt, wurden jedoch auch einzelne Kritikpunkte vorgebracht. Diese werden in der Beilage «Auswertung Vernehmlassung» detailliert adressiert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass verschiedene dieser Anliegen bei der Ausarbeitung allfälliger Verordnungsbestimmungen geprüft und bei der Konzeptionierung der Tagesschulen berücksichtigt werden müssen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der gesetzlichen Regelung.

Dem Anliegen der Gemeinde Arlesheim zu § 15 Abs. 1 Bst. f wird mit der Aufnahme in Buchstaben <sup>f</sup>bis Rechnung getragen. Dieser lautet neu: «Sie können Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I anbieten. *Sofern sie solche anbieten, regeln sie die Anstellungsbedingungen deren nicht unterrichtenden Mitarbeitenden.*» Ebenso wird dem Anliegen zu §§ 13 und 16 mit Anpassungen in § 16 Abs. 2<sup>quater</sup> und 2<sup>quinquies</sup> Rechnung getragen. Diese werden so präzisiert, dass Schulergänzende Tagesstrukturen grundsätzlich gemeinsam geführt werden können, sei dies unter Einwohnergemeinden wie auch zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Diese Angebote können im Sinne der Gemeindeautonomie auch an Private übertragen werden. Tagesschulen können von den Einwohnergemeinden ebenfalls gemeinsam geführt werden. Eine Übertragung an Private ist für das Betreuungsangebot möglich (Anliegen Arlesheim). Den restlichen Anträgen konnte der Regierungsrat nicht entsprechen.

Auch dem Anliegen der SP Baselland zu § 57c Abs. 3 wird entsprochen. Die Orientierung der maximalen Gruppengrösse an den Höchstzahlen für die Klassen gilt neu nur noch für die Tagesschulen. Dem Anliegen nach einer jährlichen Bedarfserhebung für Mittagstische auf der Sekundarstufe

I konnte der Regierungsrat nicht folgen, da sich die Durchführung der Bedarfserhebung im Dreijahresrhythmus bewährt hat. Zudem konnten Mittagstische bei entsprechendem Bedarf jeweils zeitnah eingerichtet werden.

Zu den Rückmeldungen von kibesuisse nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung: Die Mittagstische der Gemeinden unterstehen bereits heute keiner Bewilligungspflicht. Sie werden in den vom Kanton genehmigten Reglementen geregelt. Das bisherige System hat sich bewährt. Beim Kanton sind die Mittagstische Bestandteil des Schulangebots und unterstehen der Aufsicht der Schulleitungen. Zur Finanzierung von Tagesschulen hält der Regierungsrat fest, dass allfällige zusätzliche Kosten einer Tagesschule von der jeweiligen Trägerschaft getragen werden. Für die Subventionierung der Angebote kommen maximal die Modellkosten für die schulergänzenden Tagesstrukturen zum Tragen. Zu den pauschalen Elternbeiträgen bei obligatorischen Angeboten wird im Kommentar zu § 10 Abs. 2<sup>ter</sup> festgehalten, dass Pauschalen dann sinnvoll sind, wenn sie für alle Einkommensklassen tragbar sind. Es wird ausdrücklich auf das Zürcher Modell verwiesen, welches für die obligatorisch zu besuchenden Angebote sehr tiefe und damit für alle tragbare Elternbeiträge vorsieht.

Die Anliegen der Wirtschaftskammer Baselland sind erfüllt.

## 2.10. Vorstösse des Landrats

Die nachfolgenden acht Vorstösse des Landrats befassen sich mit dem Thema Tageschule. Der Regierungsrat berichtet über die Ergebnisse der Prüfung im Rahmen der vorliegenden Vorlage und beantragt deren Abschreibung.

### 2.10.1. Tagesschulen auf Primarstufe

Postulat [2020/112](#) **«Bedarfsgerechte flächendeckende Einführung von Tagesschulen»**

Am 13. Februar 2020 reichte Béatrice von Sury das Postulat [2020/112](#) «Bedarfsgerechte flächendeckende Einführung von Tagesschulen» ein, welches vom Landrat am 11. Februar 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*«Der Kanton Basel-Landschaft kann als Arbeits- und Wohnkanton mit diversen wirtschaftlichen Faktoren und einer hohen Lebensqualität punkten. Damit Beruf und Familie vereinbar ist, braucht es ein gut organisiertes Betreuungsangebot sowohl im Vorschulbereich wie auch auf der Primarstufe. Das kantonale FEB-Gesetz verlangt von den Gemeinden die Erhebung des Bedarfs und die Sicherstellung eines familienergänzenden Angebotes im Vorschul- und Schulbereich, sofern ein tatsächlicher Betreuungsbedarf vorhanden ist.*

*Viele Gemeinden haben deshalb neben Angeboten im Vorschulbereich auch ein schulergänzendes Betreuungsangebot, welches den Mittag und den Nachmittag z. B. bis 18 Uhr abdeckt. Dieses Betreuungsangebot ist aus einer Hand und wird je nach Kommune auch in den Ferienzeiten inklusive Vormittagsbetreuung, sogenannte Tages- oder Ferienlager, angeboten und von der Gemeinde organisiert.*

*In einigen Kantonen wird die Schule als Tageschule geführt. Die nachschulische Betreuung untersteht dabei einem gesamtheitlichen Konzept und wird für die Familien geführt, die eine solche Betreuung benötigen und wünschen.*

*Mit dieser Massnahme können Erziehungsberechtigte Familie und Beruf noch besser vereinbaren, der Fachkräftemangel kann damit gelindert werden, Kinder können bei ihren Aufgaben kompetent betreut und gefördert werden. Mit einer solchen visionären Familienpolitik kann das Baselbiet für Familien und Unternehmen attraktiv und lebenswert bleiben und einen wichtigen Standortbonus verbuchen.*

*Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, wie und ob Gemeinden eine bedarfsgerechte, flächendeckende ausserschulische Kinderbetreuung auf der Ebene der Primarstufe anbieten können. Dabei soll der Schulbetrieb als Tagesschule geführt werden. Eltern beteiligen sich in Abhängigkeit ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Kosten. Die Teilnahme an diesen schulergänzenden Angeboten soll für die Schülerinnen und Schüler freiwillig sein. Ausserdem soll geprüft werden, ob und wie sich der Kanton angemessen an der Finanzierung eines solchen Projektes beteiligen kann.»*

Postulat [2021/87](#) **«Familienergänzende Tagesbetreuung an Primarschulen, Tagesschulen oder Tagesschulklassen»**

Am 11. Februar 2021 reichte Lotti Stokar die Motion [2021/87](#) «Familienergänzende Tagesbetreuung an Primarschulen, Tagesschulen oder Tagesschulklassen» ein, welche vom Landrat am 5. Mai 2022 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*«Das Bedürfnis Familie und Beruf vereinbaren zu können hat dazu geführt, dass ein vielfältiges Angebot von familienergänzender Kinderbetreuung entstanden ist. Dennoch geben gemäss dem Familienbericht 2020 gut die Hälfte der Gemeinden an, weiteren noch nicht gedeckten Bedarf an FEB zu haben (Familienbericht 2020, Ziff. 4.5.4). Typisch für das Angebot an den Schulen sind sogenannte schulergänzende Module, welche vor und nach dem obligatorischen Schulunterricht sowie über Mittag (Mittagstisch) von den Eltern gebucht werden können. In einigen Gemeinden wird auch eine Betreuung während den Schulferien angeboten.*

*Dieses System hat viele Vorteile für Familien, welche nur für 1-2 Tage auf eine schulergänzende Tagesbetreuung angewiesen sind. Für Kinder, welche an 3 bis 5 Tagen am Mittagstisch teilnehmen und zusätzlich Nachmittagsbetreuung brauchen ist dieses System weniger geeignet. Insbesondere können die täglich wechselnden Gruppenzusammensetzungen diese Kinder überfordern.*

*Für sie wäre es von Vorteil, wenn sie in eine Tagesschulklasse eingeteilt werden könnten. Eine Tagesschulklasse kann auch aus mehreren Jahrgängen (Mehrjahrgangsklasse) bestehen. Der Stundenplan, speziell die Mittagspause, kann sich von den anderen Klassen unterscheiden, sodass der Unterricht zum Beispiel schon etwas früher anfangen kann am Morgen und die Kinder dafür vor der Mittagspause der anderen Kinder am Mittagstisch essen können. Der Unterricht könnte dafür bereits früher am Nachmittag wieder anfangen.*

*Tagesschulklassen vereinigen optimal Schule und Freizeit. Gemäss den heutigen Vorschriften beträgt die Mittagspause 2 Stunden. Eine Tagesschule kann diese abkürzen und erhält dafür mehr Raum für die Gestaltung des Nachmittags.*

*Bis anhin gibt es im Kanton Baselland nur private Tagesschulen. Aus pädagogischen und sozialen Gründen kann es aber sinnvoll sein, dass grössere Gemeinden oder mehrere Gemeinden zusammen einen Teil ihrer Schulen als Tagesschule, oder mit dem Angebot von Tagesschulklassen führen. Erfahrungen dazu gibt es bereits aus der Gemeinde Oberwil, wo seit mehreren Jahren ein Kindergarten (von insgesamt 10) als Tageskindergarten geführt wird.*

*Die Eltern bezahlen das zusätzliche Angebot gleich wie beim Modell der Module. Interessanterweise wurde in Oberwil festgestellt, dass für den Tageskindergarten praktisch keine Sozialbeiträge beantragt wurden von den Eltern, d.h. es handelt sich fast ausschliesslich um Eltern, welche durch ihre berufliche Tätigkeit die Kosten selber tragen können. Andererseits kann das Angebot für alleinerziehende berufstätige Eltern attraktiv sein, da das Kind so eine konstante Betreuung erhält.*

*Leider verunmöglichen Bildungsgesetz und Verordnung eine flexiblere Aufteilung von Unterricht und Freizeit. Auch können die Klassenbildungsvorschriften die Bildung von Tagesschulklassen erschweren oder sogar verunmöglichen.*

*Ich bitte den Regierungsrat deshalb die gesetzlichen Vorschriften so anzupassen, dass die Gemeinden in der Primarschule Tagesschulen oder Tagesschulklassen im oben beschriebenen Sinne einführen können.»*

Postulat [2021/88](#) **«Familienergänzende Tagesbetreuung Tageskindergarten und Klassenbildung»**

Am 11. Februar 2021 reichte Lotti Stokar die Motion [2021/88](#) «Familienergänzende Tagesbetreuung Tageskindergarten und Klassenbildung» ein, welche vom Landrat am 5. Mai 2022 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*«Das Bedürfnis Familie und Beruf vereinbaren zu können hat dazu geführt, dass ein vielfältiges Angebot von familienergänzender Kinderbetreuung entstanden ist. Dennoch geben gemäss dem Familienbericht 2020 gut die Hälfte der Gemeinden an, weiteren noch nicht gedeckten Bedarf an FEB zu haben (Familienbericht 2020, Ziff. 4.5.4).*

*Für Kinder im Vorschulalter (4 Monate bis ca. 4 Jahre alt) gibt es vielerorts Kinderkrippen. In den Primarschulen wurden Mittagstische und Randstundenbetreuungsmodule eingerichtet. Kommt ein Kind in den Kindergarten, kann es eventuell die bisherige Krippe weiter besuchen. Allerdings braucht das Kind dazu häufig eine Begleitung vom Kindergarten bis zur Krippe.*

*Eine Alternative kann ein Tageskindergarten sein. In grossen Gemeinden hat die Erfahrung gezeigt, dass ca. 10 % der Kindergartenkinder gerne einen Tageskindergarten besuchen. Wie bei den Kinderkrippen ist es in der Verantwortung der Eltern, die Kinder zum Kindergarten zu bringen und wieder abzuholen, sofern diese den Weg nicht selbstständig zurücklegen können. Der Tageskindergarten soll Unterricht und Freizeit optimal verbinden können. Er braucht dafür grösstmögliche Flexibilität in der Stundenplangestaltung. Für die Betreuung leisten die Eltern einen angemessenen finanziellen Beitrag.*

*Der Tageskindergarten wird von Kindern aus allen Quartieren der Gemeinde besucht. Die Quartierkindergärten haben dadurch ca. 1 -2 Kinder weniger pro Klasse. Die Gesamtzahl der Kinder bleibt sich in der Gemeinde aber gleich. Bei der Klassenbildung kann sich so der Fall ereignen, dass die bisherigen Quartierkindergärten plus der zusätzliche Tageskindergarten eine Klasse mehr ergeben können, als gemäss der heutigen Klassenbildung zulässig ist. Dies hat zur Folge, dass ein bestehender Quartierkindergarten geschlossen werden müsste, um den neuen Tageskindergarten zu ermöglichen. Die Gemeinden stehen vor der schwierigen Frage, welcher Kindergarten geschlossen werden soll.*

*Die Motion hat zum Ziel, dass Gemeinden Tageskindergärten führen können, welche gegenüber den regulären Kindergartenklassen flexibler sind in der Gestaltung von Unterricht und Freizeit und dass bei der Klassenbildung Ausnahmen möglich sind.*

**Antrag**

*Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bildungsgesetz und seine Verordnungen so zu ändern, dass Einwohnergemeinden einen Tageskindergarten oder eine zusätzliche Tageskindergartenklasse führen können. Für die Klassenbildung sind Ausnahmen zu ermöglichen.»*

**Stellungnahme des Regierungsrats**

Die vorliegenden Vorstösse fordern den Regierungsrat dazu auf, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung von Tagesschulen auf der Primarstufe zu schaffen. Mit dieser Vorlage kommt der Regierungsrat diesem Anliegen im Sinne einer Ermöglichungsgesetzgebung nach.

In einem ersten Schritt wurde die Pädagogische Hochschule Zürich mit der Erarbeitung einer Konzeptstudie zur Weiterentwicklung der schulergänzenden Betreuung und zur möglichen Einführung von Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft beauftragt. Darauf aufbauend sollte ein kantonales Konzept, zugeschnitten auf interessierte Gemeinden, erarbeitet werden.

Gemäss geltender Rechtslage liegt die Trägerschaft der Primarschulen bei den Gemeinden. Der VBLG wurde gebeten, drei Gemeinden zu suchen, welche Interesse an der Einführung einer Tagesschule haben und bereit waren, bei der Erarbeitung eines kantonalen Konzepts (mit Fokus auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde) mitzuwirken. In Gesprächen mit den Gemeindevertretungen musste der VBLG jedoch feststellen, dass dafür nicht genügend Gemeinden gefunden werden konnten. Der VBLG wünschte sodann, dass lediglich eine Ermöglichungsgesetzgebung geschaffen werde. Damit wären die Grundlagen gelegt, dass die Gemeinden bei Bedarf jederzeit ein Projekt zur Einführung von Tagesschulen starten könnten, wenn auch nicht unterstützt durch ein kantonales Konzept.

Ziel der Gesetzesänderung ist es daher, die rechtlichen Grundlagen für das Führen von Tagesschulen auf allen Stufen der Volksschule zu schaffen und den Gemeinden die entsprechende Möglichkeit zur Umsetzung zu eröffnen.

Der Besuch einer Tagesschule ist grundsätzlich freiwillig. Besteht am Wohnort keine Alternative zur Tagesschule, muss eine Beschulung an einem anderen Ort sichergestellt werden. Auf der Primarstufe erfolgt dies mittels einer Vereinbarung mit einer anderen Einwohnergemeinde.

Die Beiträge für Tagesschulen auf der Primarstufe orientieren sich am FEB-Gesetz. Das FEB-Gesetz (inklusive der Beiträge der öffentlichen Hand an die Kosten der Kinderbetreuung) wurde soeben überarbeitet und dem Landrat in einer separaten Vorlage zum Beschluss unterbreitet (vgl. Kapitel 2.1). Es besagt, dass die staatlichen Beitragszahlungen an die Kosten der Kinderbetreuung auf der Basis von Modellkosten für die verschiedenen Betreuungsformen berechnet werden (betrifft Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Tagesstrukturen). Für Tagesschulen sollen hingegen kalkulatorische Kostenmodelle gelten. Dies, weil die Kosten von Tagesschulen stark von den örtlichen Begebenheiten und dem gewählten Tagesschulmodell abhängen und daher stark variieren können.

Abweichend vom FEB-Gesetz sollen die Gemeinden zudem die Möglichkeit erhalten, für obligatorisch zu besuchende Module einer Tagesschule Pauschalbeträge festzulegen, die unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen werden. Damit können Tagesschulen zu attraktiven Preisen angeboten werden. Zugleich entfällt der administrative Aufwand zur Erhebung einkommensabhängiger Beiträge.

Zur sinnvollen Organisation des Tagesschulbetriebs kann es erforderlich sein, die Unterrichtszeiten flexibel zu gestalten. Daher soll das Bildungsgesetz auch dahingehend angepasst werden, dass von der Rhythmisierung der Regelschule abgewichen werden kann.

## 2.10.2. Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft: Unterstützung von Pilotprojekten

Am 11. März 2021 reichte die SP-Fraktion die Motion [2021/147](#) **«Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft: Unterstützung von Pilotprojekten»** ein, welche vom Landrat am 5. Mai 2022 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*«Sich verändernde gesellschaftliche Anforderungen und neue pädagogische Erkenntnisse verlangen nach einer stetigen Weiterentwicklung der Volksschule. Aktuell ist insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern mit Kindern im Schulalter eine Herausforderung. Tagesschulen können viel dazu beitragen, diese Herausforderungen zu meistern. Zudem kann die Organisation von Unterricht und Betreuung im Bereich Schule durch die Einführung von Tagesschulen optimiert werden.*

*Vor allem aber helfen Tagesschulen den Kindern: Sie fördern deren Sozialkompetenz, verbessern die Leistungen der Kinder und fördern – mit Angeboten zur Aufgabenhilfe – die Chancengerechtigkeit. Tagesschulen lohnen sich aber auch, weil sie zu einem höheren Steuereinkommen führen; ein wichtiger Vorteil für die Standortattraktivität sind und Familien anziehen. Darüber hinaus trage Tagesschulen dazu bei, die Sozialkosten zu senken und die Integration von Kindern, die in schwierigen Verhältnissen aufwachsen, zu fördern.*

*Tagesschulen befriedigen eine breite Nachfrage. Dies zeigt ein Tagesschul-Pilot aus der Stadt Zürich. Dort haben sich trotz der Freiwilligkeit des Angebots lediglich 9% der Schülerinnen und Schüler der Volksschule für das Mittagessen abgemeldet. Mit dem Modell Tagesschule werden folglich sowohl die Bedürfnisse von einzelnen Familien als auch die der Gesellschaft berücksichtigt. Obwohl aktuell noch keine gesetzlichen Grundlagen für Tagesschulen existieren, ist klar, dass diese in den nächsten Jahren kommen werden. Ein Blick in den Kanton Basel-Stadt zeigt, dass der Bedarf vorhanden ist. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass der Kanton Basel-Landschaft Tagesschul-Pilotprojekte auf der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 initiiert und mitfinanziert. Der Kanton soll einen Beitrag zur Initialisierung leisten. Es ist sinnvoll Geld in zukunftsträchtige Schulmodelle und in die Zukunft unserer Kinder zu investieren.*

*Regierungsrat wird beauftragt, kantonsweit auf der Sekundarstufe 1 und auf der Primarstufe auf freiwilliger Basis Pilotprojekte mit Tagesschulen zu initiieren und mitzufinanzieren. Der Regierungsrat legt dem Landrat dafür eine entsprechende Ausgabebeurteilung vor. Die Pilotprojekte werden evaluiert und der Bericht dem Landrat unterbreitet.»*

### **Stellungnahme des Regierungsrats**

Angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons und der Dringlichkeit einer Lösung im Bereich der Revision des FEB-Gesetzes (TP 1) mit substantiellen Kostenfolgen für den Kanton zur Entlastung der Erziehungsberechtigten hat der Regierungsrat anlässlich einer Klausursitzung im Frühjahr 2024 beschlossen, die Teilprojekte TP 2 und 3 betreffend Tagesschulen vorerst in dieser Intensität nicht weiterzuverfolgen. Insbesondere soll auf eine Anschubfinanzierung für Tagesschulen verzichtet werden.

Das VAGS-TP 2 sollte im Sinne der Erarbeitung eines auf die Bedürfnisse der Gemeinden zugeschnittenen Rahmenkonzepts unter Federführung des Kantons weiterverfolgt und das Teilprojekt 3 «Tagesschulen auf der Sekundarstufe» auf die Schaffung von einer gesetzlichen Grundlage zur Führung von Tagesschulen beschränkt werden.

Das Rahmenkonzept sollte unter anderem, wie von der Motion gefordert, die Prüfung einer betrieblich-organisatorischen Begleitung bei der Einführung von Pilottagesschulen umfassen. Ziel war es, eine geleitete Erprobung bzw. Einführung von Tagesschulen an kommunalen Schulen innerhalb

klar definierter kantonaler Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Gleichzeitig sollten die Gemeinden bzw. Schulen befähigt werden, bei Bedarf möglichst eigenständig Tagesschulen einzuführen.

Der VBLG wurde gebeten, drei Gemeinden zu suchen, welche Interesse an der Einführung einer Tagesschule haben und bereit waren, bei der Erarbeitung eines kantonalen Konzepts (mit Fokus auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde) mitzuwirken. In Gesprächen mit den Gemeindevertretungen musste der VBLG jedoch feststellen, dass dafür nicht genügend Gemeinden gefunden werden konnten. Der VBLG wünschte sodann, dass lediglich eine Ermöglichungsgesetzgebung geschaffen werde. Damit wären die Grundlagen gelegt, dass die Gemeinden bei Bedarf jederzeit ein Projekt zur Einführung von Tagesschulen starten könnten, wenn auch nicht unterstützt durch ein kantonales Konzept.

Gestützt auf diese Erkenntnisse hat der Regierungsrat beschlossen, den ursprünglichen Auftrag anzupassen und sich stattdessen auf die Ausarbeitung einer sogenannten Ermöglichungsgesetzgebung zu konzentrieren.

Mit einer Änderung des Bildungsgesetzes soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um auf allen Stufen der Volksschule das Führen von Tagesschulen zu ermöglichen. Gleichzeitig soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, Tagesschulen im Rahmen ihrer jeweiligen Bedürfnisse und ohne Verpflichtung zu einem standardisierten Modell umzusetzen.

### 2.10.3. Tagesschule auf Sekundarstufe I

Postulat [2020/453](#) **«Sekundarschulbauten fit für die Zukunft»**

Am 10. September 2020 reichte Jan Kirchmayr das Postulat [2020/453](#) «Sekundarschulbauten fit für die Zukunft» ein, welches vom Landrat am 3. Juni 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*«Die Gesellschaft und die Berufswelt verändern sich stetig und mit ihnen auch die Bedürfnisse der Bevölkerung. Eines dieser neuen Bedürfnisse ist die ganztägige Betreuung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen. In vielen Regionen der Schweiz haben Tagesschulen erfolgreich ihren Betrieb aufgenommen. Vor dem Unterricht besuchen die Schülerinnen und Schüler eine Tagesstruktur, danach den Unterricht. Den Mittag und auch schulfreie Nachmittage – ausser, wenn sportliche Aktivitäten oder Musikunterricht stattfinden – verbringen die Kinder und Jugendlichen danach wieder im Rahmen der Tagesstruktur. Über den bildungspolitischen Mehrwert, den gesellschaftspolitischen und volkswirtschaftlichen Nutzen hinaus, kann mit der Einrichtung von Tagesschulen bestehende Infrastruktur über einen längeren Zeitraum für verschiedene Zwecke (Unterricht und Betreuung) genutzt werden.*

*Auch wenn aktuell noch keine gesetzliche Grundlage für die Einführung von Tagesschulen im Kanton besteht, ist es klar, dass in einigen Jahren auch im Baselbiet Tagesschulen realisiert werden. Es ist deshalb unabdingbar, dass bereits bei der Realisierung und der Erneuerung von Sekundarschulanlagen die Voraussetzungen für eine zukunftstaugliche Nutzung geschaffen werden müssen. Ein Sekundarschulhaus wird für eine Nutzungsdauer von mindestens vierzig Jahren gebaut. Tagesschulen sollten deshalb bei zukünftigen Realisierungen, Umbauten und Sanierungen dringend mitbedacht werden.*

*Die Erweiterung und Ergänzung der Infrastruktur der Sekundarschulanlagen im Hinblick auf die Umsetzung von Tagesschulen entspricht den bildungspolitischen, familienpolitischen und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen unseres Kantons.*

*Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, wie bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten von Sekundarschulanlagen sichergestellt wird, dass bei der Planung und Umsetzung dieser baulichen Massnahmen die erforderlichen Voraussetzungen im Bereich Infrastruktur für den Betrieb von Tagesschulen geschaffen werden.»*

Postulat [2021/148](#) **«Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft»**

Am 11. März 2021 reichte die SP-Fraktion die Motion [2021/148](#) «Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft» ein, welche vom Landrat am 5. Mai 2022 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*«In den vergangenen Jahren wurde das Angebot an schulergänzender Betreuung ausgebaut. In zahlreichen Baselbieter Gemeinden wurden Tagesstrukturen in den Primarschulen eingerichtet. Mit dem Ausbau der Tagesstrukturen passen sich die Schulen den sich wandelnden Bedürfnissen der Gesellschaft an. Die Berufstätigkeit beider Elternteile ist selbstverständlich geworden. Entsprechende Arbeitszeitmodelle, die sich mit der Erziehungsarbeit vereinbaren lassen, sind aber nicht flächendeckend vorhanden. Der Ausbau von Tagesstrukturen wird durch die Umsetzung des FEB-Gesetzes unterstützt und gefördert. Dadurch wird allerdings nicht sichergestellt, dass alle Bedürfnisse wirklich abgedeckt sind. Vor allem in kleinen Gemeinden ist die Einführung von Tagesstrukturen lokal nicht realisierbar.*

*Auf der Sekundarstufe gibt es allenfalls Mittagstische. Aber auch diese werden vielerorts wieder aufgehoben, angeblich infolge mangelnder Nachfrage. In dieser Situation müsste ein anderes Modell als Ergänzung zu den bestehenden Möglichkeiten angeboten werden, nämlich die klassische Tagesschule. Die Schülerin oder der Schüler besucht die Schule vom Morgen bis am Nachmittag, inklusive Mittagessen und Erledigen der Aufgaben. Tagesschulen auf Primarstufe könnten im Kanton Baselland beispielsweise regional eingerichtet werden und sollen freiwillig sein. Gleiches gilt für die Sekundarstufe 1. Dort wäre es eine Möglichkeit, pro Sekundarschulkreis eine Tagesschule einzurichten. Gerade auch für Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarschule aufgrund einer Verschiebung nicht in ihrer Wohngemeinde besuchen können, wäre dieses Angebot sinnvoll.*

*Tagesschulen kommen auch Familien entgegen, die auf eine regelmässige Tagesbetreuung ihrer schulpflichtigen Kinder angewiesen sind. In den meisten europäischen Ländern sind Tagesschulen die Regel. Sie entlasten die Familien, indem Kinder zu Hause keine Hausaufgaben erledigen müssen. Dadurch vergrößern Tagesschulen die Chancengerechtigkeit, weil Schülerinnen und Schüler nicht mehr abhängig sind von den Unterstützungsmöglichkeiten ihrer Eltern.*

*Tagesschulen lohnen sich aber auch, weil sie zu einem höheren Steuereinkommen führen; ein wichtiger Vorteil für die Standortattraktivität sind und Familien anziehen. Darüber hinaus trage Tagesschulen dazu bei, die Sozialkosten zu senken und die Integration von Kindern, die in schwierigen Verhältnissen aufwachsen, zu fördern.*

*Dass bis heute noch wenige klassische Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft existieren liegt insbesondere daran, dass die Investitionskosten und der betriebliche Aufwand zu Beginn sehr hoch sind. Dem soll der Kanton mittels Anschubfinanzierung entgegenwirken.*

*Der Familienbericht hat einen deutlichen Handlungsbedarf in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufgezeigt. Es ist deshalb notwendig, dass der Kanton die Federführung übernimmt und die Gemeinden nicht sich selber überlässt.*

*Der Regierungsrat wird beauftragt,*

- *die gesetzlichen Grundlagen für eine Anschubfinanzierung von Tagesschulen auf der Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft zu schaffen.*
- *innert fünfzehn Jahren auf der Sekundarstufe 1 eine Tagesschule pro Sekundarschulkreis zu führen.»*

Postulat [2021/149](#) **«Tagesstruktur auf der Sekundarstufe 1 im Kanton Baselland weiterentwickeln»**

Am 11. März 2021 reichte die SP-Fraktion das Postulat [2021/149](#) «Tagesstruktur auf der Sekundarstufe 1 im Kanton Baselland weiterentwickeln» ein, welches vom Landrat am 5. Mai 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*«Tagesstrukturen sind ein wichtiges Angebot, damit sich die Familien- und Erwerbsarbeit vereinbaren lassen. Im Kanton Baselland existieren in verschiedenen Gemeinden Tagesstrukturen, die ein nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot anbieten und den Unterricht ergänzen. So beinhalten das Angebot der Tagesstrukturen für Kinder im Primarschulalter neben der Verpflegung auch Zeit für Hausaufgaben sowie Freizeitgestaltung mit Aktivitäten und Erholung.*

*Während die Federführung für die Tagesstrukturen auf der Primarstufe gemäss dem FEB-Gesetz bei den Gemeinden liegt, hat der Kanton gemäss §15 Abs. 1 lit. g die Verpflichtung, bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit anzubieten. Diesbezüglich führt der Kanton alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durch. In der Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule ist geregelt, dass der Mittagstisch von Montag bis Freitag ab Ende der 5. Vormittagsstunde bis Anfang der 1. Nachmittagsstunde geöffnet hat. Gemäss den Ausführungen im Bericht zum Postulat 2018/67 «Blockzeiten an Sekundarschulen» werden an 14 von 17 Sekundarschulstandorten Mittagstische angeboten. Vergleicht man das Angebot der Sekundarschulen im Baselbiet mit jenen in anderen Kantonen, so zeigt sich ein deutlicher Handlungsbedarf. Im Kanton Basel-Stadt können sich die Schülerinnen und Schüler von 12 bis 17 Uhr unter Aufsicht von Fachpersonen in ihrer Schule aufhalten, auch wenn sie nachmittags keinen Unterricht haben. Von den einzelnen Schulen können weitere Angebote und Aktivitäten wie Hausaufgabenunterstützung oder Freizeitkurse angeboten werden. Es wäre deshalb sinnvoll, würde der Kanton Basel-Land im Sinn der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie einen Ausbau des Angebots von Tagesstrukturen auf der Sekundarstufe 1 prüfen und ein entsprechendes Konzept erstellen.*

*Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, wie im Kanton Basel-Landschaft analog zum Kanton Basel-Stadt an jedem Sekundarschulstandort ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen auf der Sekundarstufe 1 realisiert werden kann. Hierfür entwickelt er ein entsprechendes Konzept.»*

**Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat sieht derzeit auf der Sekundarstufe I keinen unmittelbaren Bedarf für die Einführung von Tagesschulen. Das Mittagstischangebot ist bereits heute gewährleistet. Daneben bestehen Angebote im Rahmen des ergänzenden Unterrichts (z.B. Lesezentren, Freifachangebot), die letztlich auch eine Form der Betreuung beinhalten. Diese gelten aber als Angebote der Schule, im weiteren Sinne also als Unterricht. Sie beinhalten aber auch eine Betreuung, die dem Alter der Jugendlichen der Sekundarschulen angemessen ist.

Angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons und der Dringlichkeit einer Lösung im Bereich der Revision des FEB-Gesetzes (TP 1) mit substantiellen Kostenfolgen für den Kanton zur Entlastung der Erziehungsberechtigten hat der Regierungsrat an seiner Klausursitzung im Frühjahr 2024 daher beschlossen, die Teilprojekte TP 2 und 3 betreffend Tagesschulen vorerst in dieser Intensität nicht weiterzuverfolgen. Insbesondere soll auf eine Anschubfinanzierung für Tagesschulen verzichtet werden.

Das VAGS-TP 2 sollte im Sinne der Erarbeitung eines auf die Bedürfnisse der Gemeinden zugeschnittenen Rahmenkonzepts unter Federführung des Kantons weiterverfolgt und das Teilprojekt 3 «Tagesschulen auf der Sekundarstufe» auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Führung von Tagesschulen beschränkt werden.

Mit der geplanten Gesetzesanpassung wird jedoch die rechtliche Grundlage geschaffen, um Tagesschulen auf der Sekundarstufe I bei entsprechendem Bedarf umsetzen zu können. Der Regierungsrat beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, sofern sich ein konkreter Bedarf abzeichnet.

Dem Anliegen des Postulats 2021/148 zur Einführung von Tagesschulen auf der Primarstufe wird im Abschnitt 2.10.2 Tagesschule auf Primarstufe Rechnung getragen.

#### 2.10.4. Vor- und Nachteile von Tagesschulen und Tagesstrukturen

Am 11. März 2021 reichte die SP-Fraktion das Postulat [2021/150](#) «**Vor- und Nachteile von Tagesschulen und Tagesstrukturen**» ein, welches vom Landrat am 5. Mai 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung verpflichtet die Gemeinden dazu, den Bedarf der Bevölkerung in Bezug auf die Kinderbetreuung abzuklären. Die diesbezüglichen Abklärungen haben den Bedarf nach mehr Kinderbetreuung aufgezeigt, dennoch läuft die Realisierung von Tagesstrukturen im Kanton nur schleppend an, wie der Antwort auf die Interpellation 2016/160 «Öffentliche Tagesschulen» zu entnehmen ist. Grund dafür sind wohl häufig die hohen Investitions- und Betriebskosten.*

*In den vergangenen Jahren rückte neben dem Modell der Tagesstruktur, bei dem die Kinder und Jugendlichen in spezifischen Modulen die Frühbetreuung, den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung besuchen können, auch das Modell der Tagesschule in den Fokus. Dieses unterscheidet sich vom Modell der Tagesstruktur dadurch, dass die Schülerin oder der Schüler die Schule vom Morgen bis am Nachmittag, inklusive Mittagessen und Erledigen der Aufgaben besucht. Dies alles geschieht unter einem Dach und die Betreuungspersonen sind abgesehen vom Unterricht meist dieselben. Während die Stadt Basel vor kurzem mitgeteilt hat, dass sie rund 75 Millionen in den Ausbau ihrer Tagesstrukturen investiert, führt beispielsweise die Stadt Zürich ihr Pilotprojekt Tagesschule 2025 durch. Beide Modelle gehen mit bildungs-, wirtschafts-, familien- und finanzpolitische Auswirkungen einher. Aus diesen Gründen wäre es sinnvoll, wenn im Rahmen einer Auslegeordnung ein Bericht über die Vor- und Nachteile von Tagesschulen im Vergleich zu Tagesstrukturen vorgelegt werden würden.*

*Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht die Vor- und Nachteile von Tagesschulen im Vergleich zu den jetzigen Tagesstrukturen auf der Primar- und Sekundarstufe darzulegen. Dabei sollen insbesondere die bildungs-, familien-, wirtschafts- und finanzpolitischen Aspekte betrachtet werden.*

#### **Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat kommt dem im Auftrag formulierten Anliegen nach. In einem ersten Schritt wurde die Pädagogische Hochschule Zürich mit der Erarbeitung einer Konzeptstudie zur Weiterentwicklung des Angebots der schulergänzenden Betreuung und zur möglichen Einführung von Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft beauftragt. Die Studie zeigt verschiedene Modelle von Tagesstrukturen im Schulbereich auf und analysiert deren jeweilige Gelingensbedingungen.

Eine Zusammenstellung der Vorteile von Tagesschulen wurde sowohl dem Regierungsrat wie auch dem VBLG zur Verfügung gestellt. Diese umfassen folgende Themen:

Eine Tagesschule bietet gegenüber einer herkömmlichen Schule mit ergänzender Tagesstruktur eine umfassende Lösung, die zahlreiche Vorteile für die Eltern, die Gemeinde und die Institution Schule selbst mit sich bringt. Die Integration von Bildung, Betreuung und Freizeitgestaltung in einem kohärenten System stellt eine moderne Antwort auf die Bedürfnisse von Familien, der Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten und der Gesellschaft dar. Im Folgenden werden die Vorteile einer Tagesschule in Abgrenzung zu einer Schule mit ergänzender Tagesstruktur dargelegt.

#### **Vorteile für Eltern:**

Tagesschulen bieten eine ganztägige Betreuung, was bedeutet, dass Eltern ihre Arbeitszeiten leichter mit den Schulzeiten ihrer Kinder in Einklang bringen können. Dies reduziert den Bedarf an zusätzlicher Kinderbetreuung, vereinfacht die Tagesplanung und wirkt entlastend im Alltag.

Förderung der Kinder:

In einer Tagesschule erhalten Kinder nicht nur Unterricht, sondern auch gezielte Förderung in verschiedenen Bereichen wie Sport, Musik, Sprachen, informelles Lernen und gesellschaftliche Interaktion. Dies unterstützt die individuelle Entwicklung der Kinder und entlastet Eltern von der Organisation ausserschulischer Aktivitäten. Dabei wirkt sich die Betreuungsqualität direkt auf die Schulleistungen aus. Der längerfristige Besuch von Tagesschulen hat positive Auswirkungen auf schulische Leistungen und soziales Verhalten. Dies belegen Studien aus der Schweiz und aus Deutschland. Unterricht und Betreuung verdienen also im Hinblick auf Bildungsziele die gleiche Wertschätzung und Unterstützung und gleiche Qualitätsansprüche. Dies ist in einer Tagesschule mit gemeinsamem pädagogischem Konzept für Unterricht und Betreuung am besten zu erreichen.

Vorteile für die Institution Schule:

Tagesschulen ermöglichen eine ganzheitliche Bildung. Die Verbindung von Lernen, Spiel und sozialem Miteinander unterstützt die Entwicklung wichtiger Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Konfliktlösungsfähigkeiten. Tagesschulen bieten den Kindern ein hohes Mass an Konstanz und Sicherheit in der Beziehung. Dies beruhigt das ganze familiäre und schulische System, z.B. indem die Eltern Gewissheit haben, dass ihr Kind betreut ist, dass die Hausaufgaben gemacht sind und dass sie mit der Schule in allen Fragen der Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder eine einzige kompetente Partnerin haben. Durch die längere Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule können Lehrkräfte individueller auf die Bedürfnisse und Talente der Kinder eingehen. Dies ermöglicht eine gezieltere Förderung und kann langfristig zu besseren Lernerfolgen führen.

Vorteile für die Trägerschaft:

Tagesschulen fördern den sozialen Zusammenhalt, indem sie Kinder aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen zusammenbringen. Gemeinsame Aktivitäten und Projekte stärken das Gemeinschaftsgefühl und tragen zu einer integrativen Gesellschaft und die soziale Integration jedes einzelnen Kindes bei. Eine gut funktionierende Tagesschule kann zudem die Attraktivität einer Gemeinde für junge Familien erhöhen. Dies kann positive Effekte auf die lokale Wirtschaft haben, da es die Ansiedlung von Fachkräften fördert und somit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beiträgt.

Zusammenwirken erhöht Chancengerechtigkeit:

Durch das Zusammenwirken von Unterricht, Betreuung und Familie können Heranwachsende ihren Möglichkeiten, Eigenarten und Neigungen entsprechend gefördert werden. Tagesschulen bieten eine gute Grundlage, um die jeweiligen pädagogischen Bedürfnisse abzudecken – seien es diejenigen von besonders begabten, eher unauffälligen, besonders herausfordernden oder benachteiligten Schülerinnen und Schülern. Sie alle können sich einerseits in ihrer Verschiedenheit besser integrieren und andererseits ihre Bildungschancen und Anschlussfähigkeiten verbessern. Dies kommt gerade auch Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten zu Gute und entlastet die Lehrpersonen.

Angebotsfreiheit ermög-  
licht lokale Ausprägungen:

Tagesschulen haben das besondere Recht, für die Schülerinnen und Schüler besuchspflichtige Betreuungs-Kernzeiten festzulegen. Solche bewirken, dass dann die Durchmischung der betreuten Gruppe konstant bleibt und nicht ständigen Wechseln ausgesetzt ist, wie dies bei einem reinen Wahlangebot der Fall ist. Ferner kann sich die Schule mit Kernzeiten bei der Raum- und Personalplanung sowie der Budgetierung auf verlässliche Angaben stützen.

Als Nachteile von Tagesschulen werden häufig aufgeführt:

- *Eingeschränkte Familienzeit:* Kinder verbringen den Grossteil des Tages in der Schule, was gemeinsame Zeit mit der Familie reduziert.
- *Überforderung und Erschöpfung:* Ein langer Schultag kann für Kinder und Lehrkräfte belastend sein.
- *Weniger Freizeit und Hobbys:* Durch die Ganztagsstruktur bleibt oft weniger Zeit für persönliche Interessen.
- *Hohe organisatorische und bauliche Anforderungen:* Tagesschulen brauchen mehr Personal, Räume, Ruhezeiten und eine angepasste Infrastruktur.
- *Freiwilligkeit muss garantiert werden:* Eltern und Kinder sollten selbst entscheiden können, ob sie das Ganztagsangebot nutzen wollen.
- *Soziale Belastung:* Längere Gruppenzeiten können das Bedürfnis nach Ruhe und Rückzug beeinträchtigen.

Im Rahmen des Teilprojekts Tagesschulen hat der Regierungsrat die Erarbeitung eines kantonalen Konzepts für Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit interessierten Gemeinden in Auftrag gegeben. Der VBLG wurde gebeten, drei Gemeinden zu suchen, welche Interesse an der Einführung einer Tagesschule haben und bereit waren, bei der Erarbeitung eines solchen kantonalen Konzepts (mit Fokus auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde) mitzuwirken. In Gesprächen mit den Gemeindevertretungen musste der VBLG jedoch feststellen, dass dafür nicht genügend Gemeinden gefunden werden konnten. Der VBLG wünschte sodann, dass lediglich eine Ermöglichungsgesetzgebung geschaffen werde. Damit wären die Grundlagen gelegt, dass die Gemeinden bei Bedarf jederzeit ein Projekt zur Einführung von Tagesschulen starten könnten, wenn auch nicht unterstützt durch ein kantonales Konzept. Der Regierungsrat ist diesem Wunsch gefolgt und hat seinen Auftrag dahingehend angepasst, dass lediglich eine Ermöglichungsgesetzgebung erarbeitet wird.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) gemäss Beilage zu ändern.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

#### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

1. Postulat 2020/112, Béatrice von Sury, «Bedarfsgerechte flächendeckende Einführung von Tagesschulen»
2. Postulat 2020/453, Jan Kirchmayr, «Sekundarschulbauten fit für die Zukunft»
3. Postulat 2021/87, Lotti Stokar, «Familienergänzende Tagesbetreuung an Primarschulen, Tagesschulen oder Tagesschulklassen»
4. Postulat 2021/88, Lotti Stokar, «Familienergänzende Tagesbetreuung Tageskinder- garten und Klassenbildung»
5. Postulat 2021/147, SP-Fraktion, «Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft: Unter- stützung von Pilotprojekten»
6. Postulat 2021/148, SP-Fraktion, «Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft»
7. Postulat 2021/149, SP-Fraktion, «Tagesstruktur auf der Sekundarstufe 1 im Kanton Baselland weiterentwickeln»
8. Postulat 2021/150, SP-Fraktion, «Vor- und Nachteile von Tagesschulen und Tagess- trukturen»

Liestal, 23. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Landratsbeschluss über die Ermöglichung von Tagesschulen / Teilrevision des Bildungsgesetzes
- Teilrevision Bildungsgesetz, LexWork
- Teilrevision Bildungsgesetz, Synopse
- Konzept zur Überarbeitung der schulergänzenden Betreuung: Schulische Tagesstrukturen / Tagesschulen der PHZH vom Dezember 2023

**Landratsbeschluss****über die Ermöglichung von Tagesschulen / Teilrevision des Bildungsgesetzes**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).
3. Das Postulat 2020/112, Béatrice von Sury, «Bedarfsgerechte flächendeckende Einführung von Tagesschulen» wird als erfüllt abgeschrieben.
4. Das Postulat 2020/453, Jan Kirchmayr, «Sekundarschulbauten fit für die Zukunft» wird als erfüllt abgeschrieben.
5. Das Postulat 2021/87, Lotti Stokar, «Familienergänzende Tagesbetreuung an Primarschulen, Tagesschulen oder Tagesschulklassen» wird als erfüllt abgeschrieben.
6. Das Postulat 2021/88, Lotti Stokar, «Familienergänzende Tagesbetreuung Tageskindergarten und Klassenbildung» wird als erfüllt abgeschrieben.
7. Das Postulat 2021/147, SP-Fraktion, «Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft: Unterstützung von Pilotprojekten» wird als erfüllt abgeschrieben.
8. Das Postulat 2021/148, SP-Fraktion, «Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft» wird als erfüllt abgeschrieben.
9. Das Postulat 2021/149, SP-Fraktion, «Tagesstruktur auf der Sekundarstufe 1 im Kanton Baselland weiterentwickeln» wird als erfüllt abgeschrieben.
10. Das Postulat 2021/150, SP-Fraktion, «Vor- und Nachteile von Tagesschulen und Tagesstrukturen» wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: